



A-Post

25. April 2023

Gemeinderat Bad Ragaz
Rathausplatz 2
7310 Bad-Ragaz

Geschäft Nr. 23-2209

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Tamina**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt km 0.000 bis km 0.577
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

a) Das Mehrzweckgebäude Assek. Nr. 2154 auf dem Grundstück Nr. 747 liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Das Gebäude weist einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Die Gemeinde geht derzeit von einem Abbruch und Neubau aus. Das Areal liegt teilweise im übergangsrechtlichen Gewässerraum der Tamina. Mit der Festlegung des Gewässerraums auf dem Abschnitt von der Sandbrücke bis zur Einmündung in den Rhein soll für die Weiterbearbeitung des Projektes Planungssicherheit gegeben werden.

b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 7. Dezember 2022 bis 5. Januar 2023 der Mitwirkung unterstellt. Es sind keine Anregungen oder Anträge der Bevölkerung eingegangen. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 24. Januar 2023. Während der öffentlichen Auflage vom 15. Februar bis 16. März 2023 gingen keine Einsprachen ein.



2 Erwägungen

- a) Gemäss der kantonalen Grundlagenkarte ist die natürliche Sohlenbreite beim Mehrzweckgebäude unbestimmt (Teilabschnitte 1 und 2). Unterhalb des Mehrzweckgebäudes ist von einem generalisierten Gewässerraum mit einer Breite von 30 m auszugehen (Teilabschnitte 3 und 4). Diese Angaben wurden für die vorliegende Festlegung des Gewässerraums durch die Gemeinde Bad Ragaz verifiziert. Der Gewässerraum wird auf einer Länge von rund 600 m festgelegt. Der Perimeter ist klar abgegrenzt und nachvollziehbar.
- b) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Grundsatz symmetrisch, mit einer Breite von 37 m. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerschaften auf beiden Seiten des Bachverlaufes gleichmässig verteilt. Ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) liegt beim Mehrzweckgebäude linksufrig im 1. Teilabschnitt vor. Eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten ist nachvollziehbar. Es werden keine Fruchtfolgefleichen tangiert.
- c) Die Erwägungen aus den beiden Vorprüfungen 20. Mai und vom 2. November 2022 sind vollumfänglich eingeflossen. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Bei der Ausscheidung eines Gewässerraumes ist der Ermessensspielraum durch die Gewässerschutzgesetzgebung eingeschränkt. Im Planungsbericht sind die Interessen, Überlegungen und Abwägungen, welche zur vorliegenden Festlegung des Gewässerraums geführt haben, sauber und nachvollziehbar dargestellt sowie dokumentiert.
- d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonsforstamt